

An den Landrat

Glarus, 12. Februar 2025

Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals

(Motion FDP-Fraktion «Änderung des Artikels 25 Absatz 1 der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (LohnV)»)

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1. Motion

Am 3. Dezember 2024 reichte die FDP-Fraktion die Motion «Änderung des Artikels 25 Absatz 1 der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (LohnV)» ein (s. Beilage). Sie fordert darin die zeitlich auf ein Jahr begrenzte Senkung des Sitzungsgeldes des Landrates von aktuell 250 auf 200 Franken. Die Motion steht im Zusammenhang mit dem vom Regierungsrat vorgelegten Entlastungspaket 2025+, das in verschiedenen Bereichen Aufgabenverzicht und Leistungsabbau sowie vereinzelt Einnahmenerhöhungen vorsieht. Ein temporärer Verzicht auf einen Teil des Sitzungsgeldes sei ein angemessenes und symbolisches Signal, dass auch der Landrat die Sparanstrengungen mitträgt und sich selbst davon nicht ausnimmt.

Für die Behandlung der Motion ist in Anwendung von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e der Landratsverordnung das Landratsbüro zuständig. Der Landrat überwies die Motion auf Antrag des Landratsbüros an seiner Sitzung vom 22. Januar 2025. Diese Vorlage dient der Umsetzung.

1.2. Entwicklung der Vergütung

Der Landrat beschloss in der jüngeren Vergangenheit bereits einmal eine Reduktion seines Sitzungsgeldes. Im Zuge allgemeiner Sparbemühungen und als Zeichen der Solidarität senkte er dieses im 2004 von 100 auf 80 Franken (die Vergütung der Präsidien verblieb bei 200 Fr.). Die Massnahme galt für die restliche Finanzplanperiode, d. h. bis Ende 2007, und umfasste auch die Sitzungsgelder weiterer Kommissionen. Von 2008 an betrug das Sitzungsgeld 150 Franken. Zuletzt wurde es per 1. Januar 2024 auf 250 Franken erhöht (vgl. LRB § 181/2023).

2. Inhalt der Vorlage

Die Sitzungsgelder des Landrates werden in Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung,

LohnV) geregelt. Zur Umsetzung der Motion ist diese Bestimmung anzupassen. Neu ist – zeitlich auf ein Jahr begrenzt – ein Sitzungsgeld von 200 Franken (statt 250 Fr.) vorgesehen.

Die Sitzungsgelder weiterer Behörden sowie die Pauschalen für die Präsidien von Kommissionen und Landrat sind von der Motion nicht tangiert. Auch sieht diese keine Differenzierung bezüglich der Vergütung der Präsidien von Kommissionen und Landrat vor. Diese sind von der temporären Reduktion zumindest in absoluten Zahlen stärker betroffen, da sie für von ihnen geleitete Sitzungen ein doppeltes Sitzungsgeld erhalten.

Da keine anderen Institutionen von der beantragten Verordnungsänderung betroffen sind, verzichtete das Landratsbüro auf die Durchführung einer Vernehmlassung.

3. Erläuterung zur geänderten Bestimmung

Artikel 25; Sitzungsgeld

Die Höhe des Sitzungsgeldes des Landrates in Artikel 25 Absatz 1 wird angepasst. Für die Dauer von einem Jahr beträgt dieses 200 statt 250 Franken pro Halbtage. Die zeitlich beschränkte Gültigkeit wird über die Inkrafttretensklausel sichergestellt (s. Ziff. 4). Das reduzierte Sitzungsgeld gilt für die Sitzungen des Plenums, des Büros und des erweiterten Büros sowie der Kommissionen. Da die Vergütung der Sitzungsleitung durch die Präsidien von Kommissionen und Landrat (s. Abs. 3) auf dem in Absatz 1 festgelegten Ansatz basiert, wird auch sie reduziert; es wird das reduzierte Sitzungsgeld von 200 Franken doppelt ausbezahlt. Dieses gilt hingegen explizit nicht für weitere Gremien und Institutionen. Deren Sitzungsgelder werden separat geregelt.

4. Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist in Bezug auf die Realisierung des Sparziels an sich unerheblich. Die Geltungsdauer von einem Jahr umfasst in jedem Fall sowohl die eher sitzungsarmen Perioden im Frühling und im Sommer wie auch die intensiveren Monate im Herbst und im Winter.

Allerdings hat der Zeitpunkt des Inkrafttretens einen Einfluss auf die Verteilung der Belastung. Fällt die Geltungsdauer vollständig in die noch laufende Legislatur, sind die Kommissionspräsidien und das betroffene Landratspräsidium – zumindest in absoluten Zahlen – stärker betroffen, als wenn die Reduktion über den Legislaturwechsel (z. B. das Kalenderjahr 2026) gelegt wird und damit künftige Präsidien einen Teil der Reduktion zu tragen haben.

Das Landratsbüro beantragt indes dennoch ein Inkrafttreten per 1. Juni 2025. Dadurch beschließt die Reduktion vollständig jenen Landrat, der diese auch beschliesst. Die für die neue Legislatur 2026–2030 gewählten Ratsmitglieder werden wieder ein Sitzungsgeld von 250 Franken pro Halbtage erhalten. Die Suche nach Kandidierenden für die Landratslisten müsste damit nicht unter dem Vorbehalt einer Sparmassnahme erfolgen. Ausserdem ist die prozentuale Belastung der Präsidien dieselbe wie jene der übrigen Ratsmitglieder, was besondere Massnahmen zur Abfederung als nicht notwendig erscheinen lässt.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Grundlage für die vorliegende Schätzung des Einsparpotenzials sind die im Budget 2025 eingestellten Mittel von insgesamt 365'000 Franken für Vergütungen an Ratsmitglieder. Von diesem Betrag sind 60'000 Franken abzuziehen; diese werden als Pauschalen an die Präsidien von Plenum und Kommissionen ausbezahlt und sind von der Reduktion nicht betroffen. Die Einsparungen bei den Arbeitgeberbeiträgen sind nicht zuverlässig schätzbar, dürften aber gering ausfallen.

Die temporäre Reduktion des Sitzungsgeldes während eines Jahres führt somit zu einer einmaligen Einsparung von schätzungsweise 60'000 bis 65'000 Franken.

6. Antrag

Das Landratsbüro beantragt dem Landrat,

- 1. der beiliegenden Verordnungsänderung zuzustimmen; und*
- 2. die Motion FDP-Fraktion «Änderung des Artikels 25 Absatz 1 der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (LohnV)» als erfüllt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Landratsbüros

*Daniela Bösch-Widmer, Landratspräsidentin
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Motion
- SBE
- Synopse